

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 526/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Jakob P. [REDACTED] . [REDACTED] 0th Street,
[REDACTED] , [REDACTED] SA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland - Pfalz ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, A [REDACTED] platz [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegners.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Raske, Johannsen, Maas und Dr. Graf

in der Sitzung vom 1. Dezember 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Sep-
tember 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r u n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wirft keine
neue Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Nach
§ 30 Abs. 1 SGG richten sich Umfang und Erfüllung des An-
spruchs auf ein Heilverfahren nach den Vorschriften über
die Unfallfürsorge der Bundesbediensteten. Wie in Satz 2 dieser
Bestimmung ausdrücklich ausgesprochen ist, ist zu diesen
Vorschriften auch die Verordnung zur Durchführung des
§ 137 SGG (Heilverfahren) vom 2. Mai 1957 (Bd. I 1, 425)
zu rechnen, nach deren § 6 Abs. 1 die Auslagen für eine
adekur nur erstattet werden, wenn die Dienstbehörde die
Kur vor deren Beginn genehmigt hat. Letztere Bestimmung
ist in § 10 Abs. 2 Nr. 2 2. BV-VO sinngemäß wiederholt,

indem hier ausgesprochen ist, daß eine Zadekur der Zustimmung der Entschädigungsbehörde vor Einleitung des Heilverfahrens bedarf. Die Meinung des Beschwerdeführers, durch letztere Festimmung sei der Anspruch auf Erstattung von Heilverfahrenskosten in einer dem Gesetz nicht entsprechenden Weise begrenzt worden, entbehrt somit jeder Grundlage.

Die in den vorgenannten Bestimmungen vorgesehene Zustimmung der Entschädigungsbehörde ist grundsätzlich eine Voraussetzung des Anspruchs auf Kostenersatzung. Die Voraussetzungen, unter denen nach dem Senatsurteil RzF 1966, 183 Nr. 24 von diesem formellen Erfordernis der vorherigen Zustimmung der Entschädigungsbehörde zur Durchführung einer Zadekur abgesehen werden kann, sind hier nach den rechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gegeben. In Hinblick auf die Vorschrift des § 3 Abs. 1 SGG ist dem Berufungsgericht auch darin beizutreten, daß der Anspruch eines Verfolgten auf Ersatz von Heilbehandlungskosten im Bundesentschädigungsgesetz und in den hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen abschließend und erschöpfend geregelt ist, der Klage folglich, entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, auch nicht aus dem Gesichtspunkt einer Geschäftsführung ohne Auftrag oder einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 677 ff, 812 ff BGB) stattgegeben werden kann.



Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde
des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf